

Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004
(BGBl. I S. 2179, ausgegeben am 24. August 2004)

Artikel 1 **Verordnung über Arbeitsstätten
(Arbeitsstättenverordnung-ArbStättV)**

Artikel 2 **Änderung der Allgemeinen Bundesberg-
verordnung**

Artikel 3 **Aufhebung der Verordnung über besondere
Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im
Freien in der Zeit vom 01. November bis 31.
März**

Artikel 4 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
**Die Verordnung tritt am Tag nach der Ver-
kündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die
ArbStättV vom 20. März 1975 außer Kraft.**

Einführung in die neue Arbeitsstättenverordnung

- **Rückblick auf die bisherige ArbStättV**
- **Gründe für die Novellierung;
Rechtsvorschriften, die mit der Novellierung umgesetzt bzw. außer Kraft gesetzt werden**
- **Gliederung und Inhalt der ArbStättV einschl. Anhang**
- **Was bleibt grundsätzlich wie bisher?**
- **Was ändert sich?**
- **Welche Anforderungen werden durch allg. Schutzziele ersetzt oder wurden ersatzlos gestrichen?**
- **Was ist neu oder wurde modernisiert?**
- **Schlussfolgerungen für das Verwaltungshandeln**
- **Bauplanbearbeitung**

**Verordnung
über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung –
ArbStättV)**

vom 20. März 1975

(BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 281 der Verordnung vom
25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2339)

Davor nur 5 mal geändert durch

VO vom 02. Januar 1982	(Einbeziehung Tagesanlagen und Tagebaue)
VO vom 01. August 1983	(Erleichterung Sozialanlagen für Kleinbetriebe)
VO vom 04. Dezember 1996	(Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz)
Gesetz vom 24. August 2002	(Änderung der Gewerbeordnung Räume in Unterkünften, Gemeinschaftsunterkünfte)
VO vom 27. September 2002	(Artikel 1 Betriebssicherheitsverordnung Artikel 7 Änderung ArbStättV, Nichtrauchererschutz)

Novellierung der ArbStättV war erforderlich



Die ArbStättV entsprach noch nicht den flexiblen Grundvorschriften des ArbSchG, nach denen erforderliche Maßnahmen gefährdungsbezogen und betriebsnah getroffen werden sollen.



Regelungssystematik der europäischen Arbeitsschutzrichtlinien gibt Schutzziele und allgemein gehaltene Anforderungen aber keine detaillierten Verhaltensvorgaben vor.

Mit der neuen ArbStättV umgesetzte bzw. außer Kraft getretene Rechtsvorschriften

- ❖ **Neuer Erlass der ArbStättV auf der Grundlage des § 18 ArbSchG zur vollständigen Umsetzung der EG-Richtlinie 89/654/EWG (*Arbeitsstättenrichtlinie*)**
- ❖ **Umsetzung der EG-Richtlinie 92/58/EWG (*Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz*)**
- ❖ **Umsetzung des Anhangs IV Teil A (*Allgemeine Mindestvorschriften für Arbeitsplätze auf Baustellen*) und Teil B (*besondere Mindestvorschriften für Arbeitsplätze auf Baustellen*) der EG-Richtlinie 92/57/EWG (*Baustellenrichtlinie*)**
- ❖ **Außer Kraft: Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen vom 1. August 1968 (*BGBI. I S. 901*) zuletzt geändert durch VO vom 10. Juni 1992 (*BGBI. I S. 1019*).**

Arbeitsstättenverordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel, Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

§ 5 Nichtraucherchutz

§ 6 Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte

§ 7 Ausschuss für Arbeitsstätten

§ 8 Übergangsvorschriften

Anhang: Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1 der Verordnung

1 Allgemeine Anforderungen

2 Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren

3 Arbeitsbedingungen

4 Sanitärräume, Pausen u. Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte

5 Ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten

Was bleibt grundsätzlich wie bisher?

- ❖ **Geltungsbereich**
- ❖ Die ArbStättV enthält zentrale Vorschriften zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz vor Gefährdungen im Zusammenhang mit Arbeitsstätten. Es sind Mindestvorschriften. Der Begriff „Beschäftigte“ korrespondiert mit § 2 Abs. 2 ArbSchG. Der Anwendungsbereich der ArbStättV entspricht dem des ArbSchG. Normadressat bleibt der Arbeitgeber.
- ❖ Die Notwendigkeit zur Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsstätte ergibt sich aus § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 1 ArbSchG und zur Unterweisung der Beschäftigten aus § 12 ArbSchG.
- ❖ Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung einschließlich ihres Anhanges können auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zugelassen werden.
Neu: Bei der Beurteilung sind die Belange kleinerer Betriebe besonders zu berücksichtigen (amtl. Begründung).
- ❖ Der weit gefächerte Vorschriftenumfang bleibt erhalten (*bauliche Anforderungen; Bereitstellung von Toiletten-, Wasch-, Umkleide-, Pausen-, Bereitschafts- und Erste-Hilfe-Räumen; Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen; Ausstattungsanforderungen; Betriebsvorschriften*).
- ❖ **Nichtraucherschutz**
- ❖ Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Bauordnungsrecht der Länder, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.
- ❖ **Bestandsschutz**
- ❖ Verstöße gegen die ArbStättV sind nicht bußgeldbewehrt.

Was ändert sich?

- ❖ **Definition eines Ziels. (§ 1 Abs. 1 ArbStättV)**
- ❖ **Wenige Paragraphen, umfangreicher Anhang, Regeln für Arbeitsstätten.**
- ❖ **Konkrete Zahlenangaben (Maße, Werte) fallen fast vollständig weg zugunsten von allgemeinen Schutzzielen. Zahlenangaben sind nur noch im nachgeordneten Regelwerk enthalten.**
- ❖ **Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstätten gemäß ArbStättV und Anhang so, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen (§ 3 Abs. 1 ArbStättV). Der Arbeitgeber hat die Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Es besteht dann eine Vermutungswirkung für die diesbezügliche Einhaltung der VO. Keine Verpflichtung mehr für den Arbeitgeber, im Rahmen der ArbStättV, die sonst geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Erkenntnisse einzuhalten!**
- ❖ **Der Anhang enthält die Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1 ArbStättV. Diese Anforderungen des Anhangs gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätten oder die Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern, d.h. dann, wenn es für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz erforderlich ist.**
- ❖ **ASR werden durch Regeln für Arbeitsstätten schrittweise ersetzt. ASR gelten bis dahin max. 6 Jahre weiter. Die dem Stand der Technik entsprechenden Regeln werden von einem Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt und können vom BMWA bekannt gemacht werden. (§ 7 ArbStättV)**

Was ändert sich?

- ❖ Die Regeln für Arbeitsstätten können beispielhafte Umsetzungen zur Erfüllung der Schutzziele sowie Gestaltungsempfehlungen dem Stand der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechend, enthalten (*amtl. Begründung*).
- ❖ Wendet der Arbeitgeber die Regeln nicht an, muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreichen. Die Beweisregel der alten VO, wonach der Arbeitgeber auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen hat, dass seine Alternativmaßnahmen ebenso wirksam sind, ist gestrichen worden. Der Arbeitgeber ist aber verpflichtet, nach § 5 und § 6 ArbSchG, seine Maßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen und zu dokumentieren.
- ❖ Eindeutigere Begriffbestimmungen. (§ 2 ArbStättV)
 - Arbeitsstätten
 - Arbeitsplätze
 - Arbeitsräume
 - Einrichten (*Bereitstellung und Ausgestaltung*) der Arbeitsstätte
 - Betreiben (*Benutzen und Instandhalten*) der Arbeitsstätte
- ❖ Belange behinderter Beschäftigter sind zu berücksichtigen, sofern Behinderte beschäftigt werden (*barrierefreie Gestaltung; 3 Abs. 2 ArbStättV*).
- ❖ Übergangsvorschriften für bestehende Arbeitsstätten bzw. Betriebseinrichtungen werden verschärft. Bei wesentlicher Erweiterung, Umbau, Änderung... hat der Arbeitgeber das in Übereinstimmung mit der ArbStättV zu tun (§ 8 Abs. 1 ArbStättV).
Bisher: Behörde kann das verlangen.

Einrichten umfasst insbesondere

- 1 Bauliche Maßnahmen und Veränderungen**
- 2 Ausstatten mit Maschinen, Anlagen, Mobiliar, anderen Arbeitsmitteln sowie Beleuchtungs-, Lüftungs-, Heizungs-, Feuerlösch- und Versorgungseinrichtungen**
- 3 Anlegen und Kennzeichen von Verkehrs- und Fluchtwegen, Kennzeichen von Gefahrenstellen und brand-schutztechnischen Ausrüstungen**
- 4 Festlegen von Arbeitsplätzen**

Welche Anforderungen wurden durch allgemeine Schutzziele ersetzt oder sind gestrichen worden?

Durch allg. Schutzziele ersetzt wurden u.a.

- ❖ **Arbeitsräume**
Zahlenangaben für Mindestgrundfläche, lichte Raumhöhe, Mindestlufttraum, freie Bewegungsfläche je Arbeitsplatz.
- ❖ **Pausenräume**
Zahlenangaben für Mindestgrundfläche, lichte Raumhöhe; Grundfläche je Arbeitnehmer (*in ASR 29/1-4 enthalten*).
- ❖ **Umkleideräume**
Zahlenangaben für Mindestgrundfläche, lichte Raumhöhe; freie Bodenfläche je Kleiderablage (*enthalten in ASR 34/1-5*).
- ❖ **Waschräume**
Zahlenangaben für Mindestgrundfläche, lichte Raumhöhe; freie Bodenfläche je Waschgelegenheit (*in ASR 35/1- 4 enthalten*).
- ❖ **Bereitschaftsräume**
Zahlenangaben für Mindestgrundfläche und lichte Raumhöhe.
- ❖ **Raumtemperatur** von 21°C in Pausen-, Bereitschafts-, Liege- u. Sanitärräumen (*in ASR 6 enthalten*).
- ❖ Anforderung, dass die Stärke der *Allgemeinbeleuchtung* mindestens 15 lx und der *Sicherheitsbeleuchtung* mindestens 1 lx betragen muss.

Durch allg. Schutzziele ersetzt wurden u.a.

- ❖ **Zahlenangaben für Prüffristen von Sicherheitseinrichtungen.**
- ❖ **Beidseitiger Sicherheitsabstand von 0,5 m bei Verkehrswegen für kraftbetriebene und schienengebundene Beförderungsmittel (*enthalten in ASR 17/1,2*).**
- ❖ **Sicherheitsabstand von 1,0 m vor Türen, Toren usw. bei Verkehrswegen für Fahrzeuge (*enthalten in ASR 17/1,2*).**
- ❖ **Kennzeichnung der Verkehrswege bei Grundflächen > 1000 m².**
- ❖ **Ruhebühnenabstand von höchstens 10 m an Steigleitern (*enthalten in ASR 20*).**
- ❖ **Anforderung, dass bei mehr als 1000 Arbeitnehmern sowie bei mehr als 100 Arbeitnehmern und besonderer Unfallgefahr ein Sanitätsraum erforderlich ist.**
- ❖ **Raumhöhe in Behelfsbauten.**
- ❖ **Zahlenangaben für lichte Raumhöhe und freie Bodenfläche je Arbeitnehmer in Tagesunterkünften auf Baustellen, lichte Raumhöhe in Baustellenwagen.**
- ❖ **Zahlenangaben für lichte Raumhöhen für Waschräume und Waschwagen auf Baustellen.**

Ersatzlos gestrichen wurden u.a.

- Anforderung, dass Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Liege- und Sanitätsräume grundsätzlich eine Sichtverbindung nach außen haben müssen.
Stattdessen: Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten (Anhang Ziff. 3.4 Abs. 1 ArbStättV).
- Anforderung, dass Waschräume und Umkleieräume für Frauen und Männer getrennt sein sollen.
Stattdessen: Getrennte Waschräume und Umkleieräume oder getrennte Nutzung ermöglichen (§ 6 Abs. 2 ArbStättV).
- Bestimmung, dass Wasch- und Umkleieräume räumlich voneinander getrennt sein müssen.
- Anforderungen, dass bei mehr als 5 Arbeitnehmern verschiedenen Geschlechts für Frauen und Männer vollständig getrennte Toilettenräume vorhanden sein sollen.
Stattdessen: Getrennte Toilettenräume einrichten oder getrennte Nutzung ermöglichen (§ 6 Abs.2 ArbStättV).
- Anforderung, dass für mehr als 5 Arbeitnehmer Toiletten ausschließlich den Betriebsangehörigen zur Verfügung stehen müssen.
- Liegeräume für schwangere u. stillende Frauen
Stattdessen: schwangere und stillende Frauen müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen oder ausruhen können (§ 6 Abs. 3 ArbStättV).
- Räume für körperliche Ausgleichsübungen.

Ersatzlos gestrichen wurden u.a.

- Anforderungen an Räume in Behelfsbauten und an Steuerstände, Steuerkabinen von maschinellen Anlagen, Pfortnerlogen und ähnliche Einrichtungen.
- Anforderung, dass unter Laderampen an Gleisanlagen ein Schutzraum vorhanden sein muss.
- Anforderung, dass an Arbeitsplätzen Gegenstände und Stoffe nur in solcher Menge aufbewahrt werden dürfen, dass Arbeitnehmer nicht gefährdet werden.
- Bestimmung, dass Steigleitern und Steigeisengänge nur zulässig sind, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen geringer Unfallgefahr nicht notwendig ist.
- Bestimmung, dass kraftbetätigte Türen und Tore, so fern sie einen Brandabschluss bilden, in jedem Fall gefahrlos selbsttätig schließen müssen.
- Bestimmung, dass Einzelarbeitsplätze mit erhöhter Unfallgefahr außerhalb der Ruf- und Sichtweite Einrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe haben müssen.
- Beurteilungspegel für überwiegend geistige Tätigkeiten (≤ 55 dB (A)) und *mechanisierte Bürotätigkeit* (≤ 70 dB (A)) sowie für *Pausen- und Sanitärräume* (≤ 55 dB (A)).
- Bestimmungen zum Schutz vor mech. Schwingungen, elektro-statischen Aufladungen, unzuträglichen Gerüchen, betriebstechnisch unvermeidbarer Wärmestrahlung.

Ersatzlos gestrichen wurden u.a.

- **Bestimmung, dass Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen sind, wenn die Arbeit ganz oder teilweise sitzend verrichtet werden kann.**
- **Bestimmung, dass ortsgebundene Arbeitsplätze, auf denen nicht nur vorübergehend gearbeitet wird, im Freien nur zulässig sind, soweit es die Art des Betriebes erfordert.**
- **Bestimmung, dass ständige ortsgebundene Arbeitsplätze im Freien unter bestimmten Bedingungen zu beheizen sind.**
- **Bestimmung, dass allseits umschlossene Räume auf Baustellen im Winter zu erwärmen und soweit wie möglich abzudichten sind.(*ehem. Winterbau-VO*)**
- **Bestimmungen für Verkaufsstände im Freien, die im Zusammenhang mit Ladengeschäften stehen.**
- **Detaillierte Beschaffenheits-, Ausstattungs- u. Benutzungsvorschriften für Unterkünfte (*ehem. § 40a Gemeinschaftsunterkünfte*).**
- **Detaillierte Beschaffenheits- und Ausstattungsvorschriften für Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletteinrichtungen u. Sanitärräume auf Baustellen (*in ASR 45/1-6; ASR 47/1-3,5 und ASR 48/1,2 enthalten*).**

Was ist neu oder wurde modernisiert?

- ❖ Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass sich Beschäftigte bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können (§ 4 Abs. 4 ArbStättV).
- ❖ Anordnung der Arbeitsplätze so (*Anhang Ziff. 3.2 ArbStättV*), dass Beschäftigte sie sicher erreichen und verlassen und sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können und dass sie durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte und Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.
- ❖ Arbeitsplätze, die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte in die Gefahrenbereiche gelangen (*Anhang Ziff. 2.1 ArbStättV*).
- ❖ Konstruktion und Festigkeit von Gebäuden für Arbeitsstätten entsprechend der Nutzungsart (*Anhang Ziff. 1.1 ArbStättV*).
- ❖ Sicherheitsanforderungen an Energieverteilungsanlagen (z.B.: *Gas, Strom*) zur Versorgung von Arbeitsstätten (*Anhang Ziff. 1.4 ArbStättV*).
- ❖ Fenster und Oberlichter müssen ohne Gefährdungen der Ausführenden und anderer Personen gereinigt werden können (*Anhang Ziff. 1.6 ArbStättV*).
- ❖ Schlupftüren neben Toren für den Fahrzeugverkehr sind nur noch nach entsprechender Gefährdungsbeurteilung erforderlich (*Anhang Ziff. 1.7 ArbStättV*).
- ❖ Laderampen sind entsprechend den Abmessungen der Transportmittel und der Ladung auszulegen (*Anhang Ziff. 1.10 ArbStättV*).
- ❖ Vorhandensein von Feuerlöschern nicht nur in Abhängigkeit von der Brandgefährlichkeit, sondern auch von Abmessungen und Nutzung der Arbeitsstätte und der größtmöglichen Anzahl von anwesenden Personen. Erforderlichenfalls Ausstattung mit Brandmeldern und Alarmanlagen (*Anhang Ziff. 2.2 ArbStättV*).

Was ist neu oder wurde modernisiert?

- ❖ Flucht ins Freie hat Vorrang vor Flucht in einen gesicherten Bereich. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. In Notausgängen sind Karussell- und Schiebetüren nicht zulässig (*gilt nur für Notausgänge, die ausschließlich im Notfall benutzt werden*) (*Anhang Ziff. 2.3 ArbStättV und aml. Begründung*).
- ❖ Gesundheitlich zuträgliche Atemluft in umschlossenen Arbeitsräumen u. a. in Abhängigkeit von der Anzahl aller anwesenden Personen und nicht nur wie bisher der Beschäftigten. Verpflichtung gesundheitsgefährliche Ablagerungen und Verunreinigungen in RLT-Anlagen umgehend zu beseitigen (*Anhang Ziff. 3.6 ArbStättV*).
- ❖ Minimierungsgebot für den Schallpegel nach Art des Betriebes in allen Arbeitsstätten und nicht nur wie bisher in Arbeitsräumen (*Anhang Ziff. 3.7 ArbStättV*).
- ❖ Toilettenräume sind nicht mehr in unmittelbarer Nähe sondern nur noch in der Nähe von Pausen-, Bereitschafts-, Wasch- und Umkleieräumen gefordert (*Anhang Ziff. 4.1 ArbStättV*).
- ❖ Waschräume müssen in der Nähe des Arbeitsplatzes und Umkleieräume leicht erreichbar eingerichtet werden (*Anhang Ziff. 4.1 ArbStättV*).
- ❖ Vorrang von Pausenbereichen, wenn separate Pausenräume nicht unbedingt erforderlich sind (*Anhang Ziff. 4.2 ArbStättV*).
- ❖ Zusätzliche Anforderungen an Baustellen (*Anhang Ziff. 5.2 ArbStättV*)
 - Gewährleistung von Standsicherheit und Stabilität von Umwehrungen, Materialien, Ausrüstungen, Fahrzeugen, Maschinen usw., die durch Ortsveränderung Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigen können.
 - Ausreichender Schutz von Personen vor dem Baustellenverkehr.
 - Wartung und Prüfung von Wegen.

Was ist neu oder wurde modernisiert?

- Bei besonders gefährlichen Arbeiten wie Abbrucharbeiten oder Auf- und Abbau von Massivbauelementen, müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Konkrete Sicherheitsvorkehrungen werden dazu angegeben für Arbeiten an erhöhten oder tiefergelegten Standorten, Ausschachtungen, Brunnenarbeiten, Tunnelarbeiten, Arbeiten bei denen Sauerstoffmangel auftreten kann; Auf-, Um-, Abbau von Spundwänden und Senkkästen.
- Abbrucharbeiten, Arbeiten mit schweren Massivbauelementen sowie Montage und Demontage von Spundwänden und Senkkästen nur unter Aufsicht einer befähigten Person planen und durchführen.
- Schutzmaßnahmen vor vorhandenen elektrischen Freileitungen auf dem Baustellengelände.
- Waschgelegenheit und abschließbare Toiletten (§ 6 Abs. 2 ArbStättV).
- Witterungsschutz für Umkleiden, Waschen, Wärmen.
- Einrichtungen um Mahlzeiten einzunehmen und ggf. zubereiten zu können.
- Trinkwasser oder alkoholfreies Getränk in der Nähe der Arbeitsplätze.
- Kleiderablage und abschließbares Fach für jeden regelmäßig anwesenden Beschäftigten, falls keine Umkleideräume erforderlich sind.
- Gesundheitlich zuträgliche Atemluft.
- Möglichkeit, Arbeits- und Schutzkleidung außerhalb der Arbeitszeit zu lüften und zu trocknen.
- Regelmäßige Versuche und Übungen zum Brandschutz.

Schlussfolgerungen

- ❖ die Unternehmen müssen selbst herausfinden, wie die in der ArbStättV vorgegebenen Schutzziele umgesetzt werden (*Eigenverantwortung und Beratungsbedarf* ↑)
- ❖ Auch wenn die neue ArbStättV betriebliche Gestaltungsspielräume ermöglicht, ist damit aber keinesfalls eine Absenkung des Schutzniveaus beabsichtigt!
- ❖ Gefährdungsbeurteilung bezogen auf die Arbeitsstätte gewinnt stark an Bedeutung. Denn:
 - . Notwendigkeit ergibt sich aus § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG.
 - . Allgemeine Schutzziele bedürfen der Interpretation im Einzelfall.
 - . weggefallene Bestimmungen können im Ergebnis von Gefährdungsbeurteilungen wieder relevant werden.

Das betrifft nicht nur bestehende Arbeitsstätten, sondern auch Bauvorhaben für Arbeitsstätten. Um nachträgliche, u.U. auch kostspielige Änderungsmaßnahmen zu vermeiden, sind die Vorgaben der Verordnung bereits im Planungsstadium einer Arbeitsstätte sowie bei der anschließenden Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Arbeitgeber sind entsprechend zu informieren.

- ❖ Für bestehende Arbeitsstätten allgemein besteht aufgrund der Übergangsvorschriften nach § 8 Abs. 1 ArbStättV kein akuter Handlungsbedarf.

Schlussfolgerungen

- ❖ **Bauliche Anforderungen müssen flexibler als bisher gehandhabt werden. Weggefallene Zahlenangaben für bauliche Anforderungen haben nur noch Orientierungswert.**
- ❖ **Inwieweit die Veröffentlichungen anderer nichtstaatlicher Regelsetzer oder Normungsorganisationen sowie die sonstigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln und die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Einrichtung und dem Betrieb einer Arbeitsstätte zu beachten sind, ergibt sich nicht mehr wie bisher aus der ArbStättV, sondern aus den **§ 3 Abs. 1 und § 4 Nr. 3 ArbSchG**.**

Zwischen ArbSchG und ArbStättV besteht eine enge Verknüpfung und nur aus beiden können die erforderlichen Schritte im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb von Arbeitsstätten abgeleitet werden.

- ❖ **Mit der Änderung ohne konkrete Zahlenangaben werden die Anforderungen an Arbeitsschutzmaßnahmen für Arbeitsstätten keineswegs generell herabgesetzt, denn**
 - 1. die ASR bleiben zunächst in Kraft und halten damit in einer Reihe von Fragen an den alten Standards fest.**
 - 2. stehen auch die unbezifferten Zielvorgaben im Anhang unter dem generellen Grundsatz des Arbeitsschutzes, dass der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie die sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen zu berücksichtigen sind (§ 4 Nr. 3 ArbSchG)**
 - ***genau daran haben sich die alten bezifferten Vorgaben orientiert!***
- ❖ **Abweichungen von den (fast durchgängig verwendeten) „muss“ – Bestimmungen der Verordnung sind nicht zulässig oder bedürfen einer Ausnahmegenehmigung.**

Schlussfolgerungen

- ❖ Nebenbestimmungen, die für die Übernahme in die Baugenehmigung vorgeschlagen werden, müssen nach wie vor hinreichend bestimmt sein. Die Rechtsquelle (*§, Abs. VO und/oder Ziffer, Abs. Anhang; § 4 Ziff. 3 ArbSchG i.V.m Regel.; sonst. AS-Recht*) ist anzugeben. Die ASR gelten i.V.m. § 8 Abs. 2 ArbStättV weiter.

- ❖ Anordnungsbefugnis zur ArbStättV gemäß § 22 Abs. 3 Ziff. 1 ArbSchG. Darüber hinausgehende Anordnungsbefugnis gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 2 ArbSchG. Verletzte Rechtsnorm bei Baustellen: Anhang Ziff. 5.2 ArbStättV, insbesondere Abs. 4 Satz 1 ArbStättV.
Beachte: Die gesamte ArbStättV einschließlich Anhang gilt auch für Baustellen und nicht nur wie bisher nur bestimmte Kapitel.

- ❖ Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, ist Abstimmung und Erfahrungsaustausch im Fachbereich 5 z.Z. besonders wichtig. Der Arbeitskreis Arbeitsstätten bemüht sich, hierzu seinen Beitrag zu leisten.

- ❖ IFAS-Eingabe zur Mängelablage im Jahre 2004 noch nach alter ArbStättV.

- ❖ Mindestens die Leiter der Bauordnungsämter sollten über die neue ArbStättV und die Schlussfolgerungen für die Bauplanbearbeitung informiert werden.

Begriffe

Arbeitsstätten sind Orte in Gebäuden oder im Freien auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle

- die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind
- zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

Zur Arbeitsstätte gehören auch: *Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lager, Maschinen- und Nebenräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte.*

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- 1. ...**
- 2. ...**
- 3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.**

Arbeitsschutzgesetz

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Abs. 1 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Abs. 3 Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...